
**Satzung des
„Fördervereins der Berufsbildenden Schulen
Winsen (Luhe) e. V.“**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe) e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Freunden und Förderern die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern.

Dies insbesondere durch:

- ✓ die Förderung der auf die Gemeinschaftserziehung gerichteten Aktivitäten wie Schulfahrten, Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, so wie weiteren Veranstaltungen der Schule.
- ✓ die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen durch gesundheitsfördernde Maßnahmen unter anderem in Form der Versorgung der Schülerinnen und Schüler der BBS Winsen (Luhe) mit Speisen und Getränken.
- ✓ die Übernahme der Trägerschaft und von Investitionen für Schülerfirmen.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen, Stiftungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem Zweck unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftlichen Antrag erfolgen und wird durch Zahlung des ersten Beitrags erworben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
Durch schriftliche Austrittserklärung. Sie wird zum Ende des Schuljahres wirksam, in dem die Austrittserklärung erfolgt ist.
Durch Tod des Mitglieds.
Durch Ausschluss. Der Vorstand kann diesen beschließen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und sie auch in dem auf die Mahnung folgenden Kalendermonat nicht bezahlt hat. Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer wiederholt gegen den Vereinszweck verstößt.
- (2) Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu Beginn des Schuljahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer/in sowie dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich die in Ausübung ihrer Funktion angefallenen und unbedingt notwendigen Auslagen erstattet. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann der Vorstand angemessene Vergütungen für die Funktionäre beschließen. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand hat die Beiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (6) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kas- senbericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mit- gliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Jahreshaupt- versammlung im ersten Viertel des jeweils ersten Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer, die die Kassen- und Rechnungsführung prüfen und der Mit- gliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vor- stand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn min- destens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Grün- de und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Wahl der Rechnungsprüfer

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 51/100 der Stimmen aller Mitglieder.
- (6) Die Abstimmung ist mündlich, hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge zur Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ein solcher Antrag muss mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
- (5) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe) mit der Maßgabe, es zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken, wie in dieser Satzung bestimmt, zu verwenden.

